

Öffentliche Bekanntmachung Nr.: 12/2011

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Flöha

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl., S. 159) in der derzeit gelten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., S.418) und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Stadtrat von Flöha durch Beschluss vom 24.11.2011 folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Große Kreisstadt Flöha einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Hebesätze

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)
der Steuermessbeträge; | 400 vom Hundert |

- | | |
|--|-----------------|
| 2. für die Gewerbesteuer
der Steuermessbeträge. | 400 vom Hundert |
|--|-----------------|

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung der Stadt Flöha tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Flöha, den 25.11.2011

Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

logos

unterschrift schlosser.jpg und siegel OB.jpg
einfügen

Schlosser
Oberbürgermeister

Flöha, 25.11.2011